

Satzung der Stadt Oederan über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S.345) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993, geändert durch Gesetz vom 19.10.1998 (GVBl. 19/98, S. 505) hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oederan erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Oederan an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.

(2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, wenn er unmittelbar an den Einnahmen beteiligt ist.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsform, Steuersatz

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs.1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständige Spieleinrichtung für:

- (1) Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, C afes oder in sonstigen  ffentlich zug nglichen Pl tzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
mit Gewinnm�glichkeit	50,00 DM	25,00 EUR
ohne Gewinnm�glichkeit	20,00 DM	10,00 EUR

- (2) in Spielhallen oder  hnlichen Unternehmen f r Apparate

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
mit Gewinnm�glichkeit	50,00 DM	25,00 EUR

- (3) Ger te, in denen Gewaltt tigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
	2.000,00 DM	1.000,00 EUR

  6 Entstehung, Festsetzung und F lligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Ger tes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ger t abgebaut und aus den R umlichkeiten entfernt wird.

  7 Meldepflicht

- (1) Jedes steuerpflichtige Ger t (  2 Abs. 1) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung beim Steueramt anzumelden. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Ger te sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Satzung anzumelden.
F r die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Ger te und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (  4 Abs. 1) und daneben der Besitzer des f r die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Au erbetriebnahme des Ger tes dem Steueramt innerhalb von zwei Wochen zu melden. Wird diese Frist vers umt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Die Meldungen gem   Abs. 1 und 3 m ssen n here Angaben  ber die Art des Spielger tes, die Zahl der technisch selbstst ndigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach Abs. 1 Satz 1 wird die Anzahl der aufgestellten Spielger te von der Stadtverwaltung gesch tzt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße

bis 31.12.2001 ab 01.01.2002

bis 20.000,00 DM bis 10.000,00 EUR

geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oederan vom 12.03.1991 außer Kraft.

Oederan, den 06.12.2000

Krasselt
Bürgermeister

Dienstsigel